

# Kriterien und Rahmenbedingungen für Webseitenbetreiber\*innen innerhalb des sicheren Surfraums von fragFINN

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |           |
|--|-----------|
| <b>KRITERIEN FÜR DIE AUFNAHME EINES INTERNETANGEBOTS IN DIE POSITIVLISTE ....</b>        | <b>4</b>  |
| <b>Inhaltliche Kriterien .....</b>   | <b>4</b>  |
| 1. Inhalte .....   | 4         |
| 2. Pflege/Redaktion .....  | 4         |
| 3. Werbung .....   | 5         |
| 4. Chat .....  | 5         |
| 5. Shops, Bezahlhalte, Abonnements .....   | 6         |
| 6. Downloads .....   | 6         |
| 7. Nutzergenerierte Inhalte, Foren, Gästebücher, Wikis, Bilder und Videos .....          | 6         |
| 8. Spiele .....  | 7         |
| 9. Social Media .....  | 7         |
| <b>Formale Kriterien .....</b>   | <b>7</b>  |
| 1. Impressum .....   | 7         |
| 2. Datenschutz .....   | 8         |
| <b>KONTAKT ZU FRAGFINN E.V. ....</b>   | <b>8</b>  |
| <b>ANHANG .....</b>  | <b>9</b>  |
| <b>AUSGEWÄHLTE PARAGRAPHEN AUS DEM JUGENDMEDIENSCHUTZSTAATSVERTRAG<br/>(JMSTV) .....</b> | <b>9</b>  |
| § 5   Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote .....                                       | 9         |
| § 6   Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping .....                              | 11        |
| <b>AUSZUG AUS DEM TELEMEDIENGESETZ (TMG) .....</b>                                       | <b>12</b> |
| § 5   Allgemeine Informationspflichten .....   | 12        |

## Einleitung

Mit der Initiative „Ein Netz für Kinder“<sup>1</sup> wurde einst der repressive Jugendmedienschutz im Internet um einen positiven Ansatz ergänzt. Auf der Grundlage einer Positivliste wird bis heute ein Bereich im Internet geschaffen, der für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren unbedenklich ist und das leichte Auffinden interessanter und vielfältiger Inhalte ermöglicht.

Durch fragFINN wird die Medienkompetenz von Kindern durch einen aktiven und verantwortungsvollen Umgang mit dem Medium Internet gestärkt. Da die Positivliste ein umfang- und facettenreiches Angebot kindgerechter Internetseiten umfasst, erhalten Kinder die Möglichkeit, durch ihr eigenes kritisches, bewusstes Auswählen von Angeboten das Medium für sich zu nutzen. Dies unterstützt Kinder in der Ausbildung ihrer Medienkompetenz. Außerdem wird somit der UN-Konvention über die Rechte des Kindes<sup>2</sup> auf Teilhabe, Befähigung und Schutz, insbesondere im digitalen Raum<sup>3</sup>, Rechnung getragen.

Die Positivliste wird regelmäßig durch ein beim fragFINN e.V. angesiedeltes Team von Medienpädagogen\*innen überprüft, gepflegt und erweitert. Um einen schnellen und hinreichend großen Surfraum zu schaffen, der es den Kindern ermöglicht, im Internet zu surfen, ohne die vorhandenen Grenzen zu spüren, ist der Maßstab für die Aufnahme ganz bewusst die Unbedenklichkeit einer Seite. Die Suchfunktion sorgt dafür, dass Kinder bei der Suche auf Seiten gelangen, die ihren Interessen entsprechen und adäquate Informationen liefern.

Es werden nur Angebote in die Positivliste aufgenommen, die den verschiedenen Bedürfnissen von Kindern entsprechen, wie Informations-, Bildungs- und Unterhaltungsangebote, Angebote zur Förderung der Medienkompetenz sowie altersgerechte Plattformen

---

<sup>1</sup> Mit dem Ziel, einen sicheren Surfraum für Kinder im Internet mit vielfältigen, interessanten und auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichteten Angeboten zu schaffen, haben im Jahr 2007 der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie namhafte Unternehmen und Verbänden aus der Telekommunikations- und Medienwirtschaft die Initiative „Ein Netz für Kinder“ ins Leben gerufen. Diese Initiative wurde nach 2019 nicht mehr fortgesetzt. Viele der durch die Initiative geförderten Kinder-Webseiten bestehen fort und auch fragFINN hat sich als Suchmaschine für Kinder etabliert und trägt weiterhin einen wichtigen Bestandteil zum positiven Jugendmedienschutz bei.

<sup>2</sup> vgl. Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/> (zuletzt abgerufen am 09.03.2023)

<sup>3</sup> vgl. Kinderrechte und Aufwachsen im digitalen Raum: <https://dossier.kinderrechte.de/hintergrundinformationen> (zuletzt abgerufen am 09.03.2023)

für Kommunikation, Interaktion und Selbstdarstellung von Kindern. Die Positivliste beinhaltet deshalb zum einen explizite Kinderseiten, die ihre Inhalte durch einen entsprechenden Seitenaufbau und durch die gesamte Webseiten-Gestaltung kindgerecht vermitteln. Zum anderen werden Webseiten aufgenommen, solange diese in irgendeiner Form mit der Lebenswelt der Kinder zu tun haben. Darunter sind Webseiten, die für die Recherche bestimmter Themen interessant sein können und grundlegend den fragFINN-Kriterien entsprechen, also aus Perspektive des Jugendschutzes unbedenklich sind. Eindeutig an Kinder gerichtete Angebote werden bei der Einhaltung der Kriterien strenger beurteilt, weil diese ein höheres Maß an Verantwortung gegenüber ihrer erklärten Zielgruppe tragen. Zudem werden explizite Kinderseiten in den Suchergebnissen meistens vor allen anderen Webseiten ausgespielt.

Kinder selbst, Seitenbetreibende, Privatpersonen, sowie Eltern<sup>4</sup> und Lehrkräfte haben die Möglichkeit, eigenständig Webseiten zur Aufnahme in die Positivliste vorzuschlagen. Über die Aufnahme entscheidet ein beim fragFINN e.V. angesiedeltes Team von Medienpädagog\*innen. Die Webseite muss neben den Bestimmungen des Jugendschutzes darüber hinaus konkreten inhaltlichen und formalen Kriterien entsprechen. Um die Qualität der Liste dauerhaft zu gewährleisten, wird eine regelmäßige Überprüfung der gelisteten Webseiten durchgeführt, die durch eine automatisierte Überprüfung aller Webseiten nach relevanten Worten unterstützt wird. Ergänzend gibt es einen Alarm-Mechanismus in den Seiten der Suchergebnisse („Seite melden“) für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und andere Nutzende, mit dem falsch klassifizierte oder vom Seitenbetreibenden veränderte Angebote durch das fragFINN-Team neu überprüft und bewertet werden.

Für die Aufnahme in die Positivliste gelten definierte Kriterien, die im Detail dem Kriterienkatalog zu entnehmen sind.

---

<sup>4</sup> Der Begriff Eltern schließt alle Erziehungs- und Sorgeberechtigten eines Kindes mit ein.

## Kriterien für die Aufnahme eines Internetangebots in die Positivliste

(Version: 4)

Die folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Webseite in die Positivliste aufgenommen werden kann. Voraussetzung dafür ist die Beantwortung der folgenden Fragen mit „Ja“.

Der Kriterienkatalog dient ausschließlich dem Zwecke der erleichterten Überprüfung der Seiten und begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Seite in die Positivliste. Wir behalten uns vor, ein Angebot nicht aufzunehmen, auch wenn formal alle Kriterien erfüllt werden, beispielsweise wenn ein Online-Angebot den Zielen des Vereins entgegensteht. Ebenso kann ein Angebot in Ausnahmefällen und nach eingehender Begutachtung auch dann in die Positivliste aufgenommen werden, wenn es nicht alle Kriterien erfüllt. Änderungen des Kriterienkatalogs bleiben vorbehalten.

### Inhaltliche Kriterien

Mit \* gekennzeichnete Paragraphen sind im Anhang zu finden.

#### 1. Inhalte

Ist ausgeschlossen, dass das Internetangebot Inhalte enthält, die nach § 5 JMStV\* entwicklungsbeeinträchtigend sind?

Inhalte können die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen, wenn sie zum Beispiel übermäßig ängstigend sind oder Gewalt befürworten.

#### 2. Pflege/Redaktion

Wird die Seite regelmäßig von den Seitenbetreibenden gepflegt oder redaktionell betreut?  
Sind die Inhalte aktuell oder zeitlos interessant und bieten den Kindern einen Mehrwert für ihre Recherche?

Ein Mehrwert der Inhalte ist gegeben, wenn diese sich an der Lebenswelt der Kinder orientieren und/oder Themen aufbereitet werden, die im schulischen Kontext aufkommen oder die generelle Neugierde der Heranwachsenden stillen.

### 3. Werbung

Im Falle, dass Werbung angeboten wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Ist sichergestellt, dass die nach § 6 JMStV\* „Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping“ enthaltenen Anforderungen eingehalten werden?
- b) Sind werbende Inhalte wie Werbebanner, Pop-Ups, Advertorials usw. klar vom redaktionellen Teil getrennt bzw. zu unterscheiden, sodass Kinder den Unterschied erkennen können?
- c) Ist die Werbung, insbesondere auf Kinderseiten, als solche mit den Worten „Werbung“ oder „Anzeige“ gekennzeichnet?
- d) Ist sichergestellt, dass auf expliziten Kinderseiten Werbung bei Spielen, Videos oder Audioinhalten in Form von Pre-, Mid- oder Post-Rolls bestenfalls visuell und akustisch als solche gekennzeichnet ist und somit vom redaktionellen Teil getrennt ist?
- e) Ist sichergestellt, dass es keine aktions- oder handlungshindernde Werbung gibt (z.B. Pop-ups, die nicht geschlossen werden können)?
- f) Ist sichergestellt, dass es insbesondere auf Kinderseiten keine auffordernden Kaufappelle gibt?
- g) Ist sichergestellt, dass Webseiten, die sich explizit an Kinder richten, keine Werbeformen wie Schleichwerbung, Product-Placement oder Cross Marketing enthalten?
- h) Ist grundsätzlich sichergestellt, dass für Tabak, Alkoholika, Erotik, Medikamente, öffentliches Glücksspiel oder nicht altersgerechte Medien keine Werbung gemacht wird?
- i) Sind Sponsoren oder gesponserte Teile der Webseite klar als solche gekennzeichnet oder erkennbar?

### 4. Chat

Mit Chat ist die unmittelbare schriftliche Kommunikation mit anderen Personen gemeint. Chat-Möglichkeiten auf Erwachsenenseiten sind für den fragFINN-Surfraum ausgeschlossen.

Im Falle, dass ein Chat auf einer Kinderseite angeboten wird, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Ist in jedem Chatraum ständig eine moderierende Person kontrollierend anwesend?
- b) Ist die Sichtbarkeit von personenbezogenen Daten auf den Profilen der Nutzenden ausgeschlossen?
- c) Gibt es Sicherheitsinformationen zum Chat?

## 5. Shops, Bezahlhalte, Abonnements

Im Falle, dass Kaufoptionen angeboten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Ist der Shop, der Bezahlinhalt oder das angebotene Abonnement klar gekennzeichnet?
- b) Wird in eindeutiger Weise darauf aufmerksam gemacht, dass ein Vertrag geschlossen werden soll?
- c) Ist bei Shops, Bezahlangeboten oder Abonnements, die sich offensichtlich auch an Kinder und Jugendliche richten, für Kinder klar verständlich und deutlich erkennbar, dass die Notwendigkeit der Zustimmung der Eltern erforderlich ist?
- d) Ist sichergestellt, dass es keine auffordernden Kaufappelle gibt?

## 6. Downloads

Im Falle, dass Downloads angeboten werden, muss folgendes Kriterium erfüllt sein:

Ist sichergestellt, dass keine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte zum Download bereitgehalten werden?

## 7. Nutzergenerierte Inhalte, Foren, Gästebücher, Wikis, Bilder und Videos

Im Falle, dass nutzergenerierte Inhalte angeboten werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Wird insbesondere auf Kinderseiten eine Nutzung von Alternativen zu Klarnamen angeregt (z.B. in Form eines Aliasnamens oder Spitznamens) und wird auf die Sichtbarkeit weiterer personenbezogener Daten (z.B. E-Mail-Adresse) verzichtet?

- b) Ist sichergestellt, dass die Webseitenbetreibenden eine laufende aktive Überprüfung der Beiträge der Nutzenden durchführen und für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte unverzüglich entfernen?
- c) Gibt es für Nutzende eine einfache Möglichkeit, die Webseitenbetreibenden über Inhalte zu informieren, die ggf. für Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind?

## 8. Spiele

Im Falle, dass Spiele angeboten werden, muss folgendes Kriterium erfüllt sein:

Ist gewährleistet, dass die angebotenen Spiele für Kinder unter 12 Jahren nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind?

## 9. Social Media

Im Falle, dass es Verlinkungen zu Social-Media-Kanälen gibt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Sind Verlinkungen zu Social-Media-Kanälen dezent und nicht zu auffordernd eingebunden, insbesondere auf Kinderseiten?
- b) Ist sichergestellt, dass bei der Einbindung von Posts aus den Social-Media-Kanälen des Webseitenbetreibenden oder anderen Anbietern keine entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte vorhanden sind? Sind Profile anderer Social-Media-Nutzer der jeweiligen Plattform nicht sichtbar?

## Formale Kriterien

### 1. Impressum

Enthalten die Seiten eine Anbieterkennzeichnung (Web-Impressum) im Sinne des § 5 Telemediengesetz\* wie etwa die folgenden Daten, die eine schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen: Name des Anbieters, Vor- und Nachname einer Kontaktperson, Adresse (kein Postfach), Telefonnummer, E-Mail?

## 2. Datenschutz

- a) Ist eine aktuelle Datenschutzerklärung nach DSGVO<sup>5</sup>, bei Kinderseiten direkt von der Haupt-Domain, abrufbar?
- b) Kann eine anonyme oder pseudonyme Nutzung des Angebotes erfolgen?
- c) Muss bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern im Rahmen von Gewinnspielen aktiv bestätigt werden, dass die Eltern der Gewinnspielteilnahme zustimmen (bspw. durch eine anklickbare Checkbox)?
- d) Existiert bei Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten von Kindern außerhalb von Gewinnspielen (z.B. Angabe von E-Mail-Adresse bei Kontaktformularen oder Newslettern) ein Datenschutzhinweis, idealerweise mit entsprechender Verlinkung, auf der jeweiligen Unterseite?
- e) Werden bei Kontaktformularen personenbezogene Daten im Sinne der Datensparsamkeit abgefragt bzw. ist eine Kennzeichnung von Pflichtangaben und optionalen Angaben vorhanden?
- f) Findet keine Weitergabe von aktiv eingegebenen personenbezogenen Daten an Dritte statt? Eine Ausnahme stellt die Datenweitergabe ausschließlich zum Zwecke der Gewinnzustellung im Rahmen eines Gewinnspiels dar.

### Kontakt zu fragFINN e.V.

fragFINN e.V.

Beuthstraße 6

10117 Berlin

Telefon: 030 24048450

E-Mail: [info@fragfinn.de](mailto:info@fragfinn.de)

---

<sup>5</sup> Die offizielle Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union von 2016 finden Sie [hier](#). Für die Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung bietet die [Handreichung „Kinderseiten und DSGVO: Das geht gut!“](#) eine praxisnahe Erklärung sowie eine Schritt-für-Schritt-Anleitungen für Anbieter\*innen insbesondere von Kinderonlineangeboten.



## Anhang

### Ausgewählte Paragraphen aus dem Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV<sup>6</sup>)

#### § 5 | Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote

(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:

1. ab 6 Jahren,
2. ab 12 Jahren,
3. ab 16 Jahren,
4. ab 18 Jahren.

(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.

---

<sup>6</sup> [JMStV](#) in der Fassung des Modernisierungsstaatsvertrages (Stand: Januar 2021)

(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen. Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.

(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.

(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.

(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.

[...]

## § 6 | Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

(1) Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Gleiches gilt für Werbung für Angebote nach § 4 Abs. 1. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

(2) Werbung darf Kinder und Jugendliche weder körperlich noch seelisch beeinträchtigen, darüber hinaus darf sie nicht

1. direkte Aufrufe zum Kaufen oder Mieten von Waren oder Dienstleistungen an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen,
2. Kinder oder Jugendliche unmittelbar auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren oder Dienstleistungen zu bewegen,
3. das besondere Vertrauen ausnutzen, das Kinder oder Jugendliche zu Eltern, Lehrern und anderen Personen haben, oder
4. Kinder oder Jugendliche ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

(3) Werbung, deren Inhalt geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, muss getrennt von Angeboten erfolgen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten.

(4) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darsteller eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(5) Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten noch durch die Art der Darstellung Kinder und Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss darstellen.

(6) Teleshopping darf darüber hinaus Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

(7) Die Anbieter treffen geeignete Maßnahmen, um die Einwirkung von im Umfeld von Kindersendungen verbreiteter Werbung für Lebensmittel, die Nährstoffe und Substanzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung enthalten, insbesondere Fett, Transfettsäuren, Salz, Natrium, Zucker, deren übermäßige Aufnahme im Rahmen der Gesamternährung nicht empfohlen wird, auf Kinder wirkungsvoll zu verringern.

## Auszug aus dem Telemediengesetz (TMG<sup>7</sup>)

### § 5 | Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,

---

<sup>7</sup> [Telemediengesetz](#) (TMG), Stand: August 2021

5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
- b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
- c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,

7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,

8. bei audiovisuellen Mediendiensteanbietern die Angabe

- a) des Mitgliedstaats, der für sie Sitzland ist oder als Sitzland gilt sowie
- b) der zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden.

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.